

TOP 96:

Bestimmung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand

Drucksache: 398/18

I. Zum Inhalt der Vorlage

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wurde bei der Bundesregierung ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet. Dieser berät in regelmäßigen Abständen alle erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen sowie die Möglichkeiten der Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte.

Dem Rat gehören unter anderem vier Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände an, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden.

Mit der Vorlage schlägt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Bestimmung von drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Konjunkturrates vor.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

